

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 09.11.2021
AZ.: II/14-Wit

WP 20-25 SV 14/007/1

Beschlussvorlage

Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Bericht und Testat zum Gesamtabchluss 2018 der Stadt Hilden

Gesamtabschluss Stadt Hilden zum 31.12.2018 - BITTE NICHT DRUCKEN

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 GO NRW von der Kämmerin am 06.09.2021 auf- und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigte und vom Rat am 15.09.2021 zur Kenntnis genommene Gesamtabchluss nebst Gesamtlagebericht des Jahres 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 9, § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 und 11 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 04. November 2021 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.12.2021 zu dessen Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts, welcher dieser Sitzungsvorlage als vorläufige(r) Protokollauszug/Tischvorlage aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigelegt wird.

Der Gesamtabchluss 2018 vom 06.09.2021 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Erläuterungen und Begründungen:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat abschließende Beschlüsse fassen, allerdings unterschiedlichen Inhaltes. Der Rechnungsprüfungsausschuss war also nicht nur vorberatend tätig, sondern ebenso beschließend wie es der Rat in seiner Sitzung sein wird. Denn der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO den Gesamtabchluss unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes und bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes stellt nach Auffassung des Gesetzgebers eine Unterstützung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dar, sich ein eigenes Urteil bilden zu können.¹

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der Neufassung der GO zum 01.01.2019 sein eigenes Prüfungsergebnis, welches er u. a. auf Basis des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes selbst erarbeitet, als schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat abzugeben. Dieses Verfahren soll laut Gesetzesbegründung die Rechnungsprüfungsausschüsse und Räte veranlassen, sich stärker als bisher mit den Jahresabschlüssen und deren Prüfung zu beschäftigen.

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 3 und § 102 Abs. 1 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes geprüft.

Die Prüfung sollte herausfinden, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bestimmungen der GO NRW ergibt.

Die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen, Prüfungen und Beratungen sowie die Ausgestaltung der verwaltungsinternen Regelungen und Konditionen haben keine Umstände erkennen lassen, die auf eine Befangenheit der an der Prüfung Beteiligten hinweisen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den nach der Prüfung vom Beratungs- und Prüfungsamt

¹ Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3570, S. 80.

erstellten, als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung genommen. Dieser Bericht ist dieser Sitzungsvorlage als vorläufiger Protokollauszug/Tischvorlage beigefügt. Der Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes liegt ebenfalls bei.

Abschließend danken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfungsamtes den Mitgliedern der Verwaltungsführung, insbesondere aber dem Team des Amtes für Finanzservice und der Stadtkämmerin für die stets konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung des Gesamtabchlusses.

Hinweis zum Druckexemplar des Gesamtabchlusses 2018:

Der Gesamtabchluss 2018 mit Gesamtlagebericht, Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Anhang ist eine Anlage dieser Sitzungsvorlage, die allerdings auch dann standardmäßig **nicht** mit ausgedruckt wurde, sofern Ihnen diese Sitzungsvorlage in ausgedruckter Form zugegangen ist. Selbstverständlich sind alle Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage im Rats- und Bürgerinformationssystem als Datei vorhanden. Sofern Sie für Ihre Beratungen ein zusätzliches Druckexemplar benötigen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Finanzservice oder das Team Bürgermeisterbüro der Stadt Hilden.

gez.
Michael Witek
Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes

Klimarelevanz:

Keine.



**Prüfungsbericht und Testat
des Beratungs- und Prüfungsamtes
vom 04.11.2021**

**zum Gesamtabschluss 2018
der Stadt Hilden**

Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen zur Prüfung	1
1.1	Prüfungsthema	1
1.2	Prüfer / Prüferinnen	1
1.3	Prüfungszeitraum / -dauer	1
1.4	Prüfungsbeteiligte	1
1.5	Prüfungsanlass / -auftrag	1
1.6	Prüfungsziel.....	2
1.7	Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt	3
1.8	Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	3
1.9	Prüfungsergebnis / Fazit.....	3
1.10	Bedeutung etwaiger Prüfungsfeststellungen	3
2.	Vorwort.....	5
3.	Durchführung der Prüfung	7
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung.....	7
3.3	Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung	8
3.4	Zusammenfassende Beurteilung.....	11
3.5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	12
3.6	Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	19
4.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht 2018 der Stadt Hilden.....	22
5.	Anlagen	26
5.1	Wiedergabe der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters	26
5.2	Gesamtabschluss, Gesamtlagebericht der Stadt Hilden zum 31.12.2018 und Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Hilden.....	29

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

1. Informationen zur Prüfung

1.1 Prüfungsthema

Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

1.2 Prüfer / Prüferinnen

- Sven Noubours, Verwaltungsprüfer
- Torsten Schlüter, Verwaltungsprüfer
- Michael Witek, Prüfungsleiter und Leiter BPA

1.3 Prüfungszeitraum / -dauer

Die Prüfung fand in der Zeit von September bis November 2021 mit Unterbrechungen statt.

1.4 Prüfungsbeteiligte

- Frau Kämmerin Anja Franke
- Frau Susanne Enke
- Frau Andrea Förster
- Herr Engel (BDO)
- und andere

Die Rechnungsprüfer bedanken sich ausdrücklich bei den im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung in Anspruch genommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Verwaltungsdienststellen für die angenehme und zielführende Zusammenarbeit.

1.5 Prüfungsanlass / -auftrag

Die Prüfung erfolgt gem. § 116 Abs. 9, § 59 Abs. 3 und § 102 Absätze 8 und 11 GO NRW unter Beachtung der GO NRW, der GemHVO/KomHVO NRW, der Bestimmungen des HGB zur Konzernrechnungslegung sowie der örtlichen Regelungen. Dabei legt die GemHVO NRW fest, dass das HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

2009, anzuwenden ist. Zudem wurden auch die Handlungsempfehlungen des nordrheinwestfälischen Modellprojektes zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Praxisleitfaden des IM NRW, 4. Auflage, September 2009) sowie die Handreichung für Kommunen des IM NRW zur Anwendung des NKF (7. Auflage, Oktober 2016) zur Prüfung herangezogen.

Dieser Prüfbericht wurde entsprechend der IDR Prüfungsleitlinie 200 - "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" - vom 17.02.2009 sowie der IDR-Prüfungsleitlinie 300 - „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen“ - vom 28.03.2012 erstellt und berichtet über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

Der Gesamtabchluss wurde im Entwurf von Frau Kämmerin Anja Franke aufgestellt und von Herrn Bürgermeister Dr. Pommer bestätigt. Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde dem Rat der Stadt Hilden zu seiner Sitzung am 15.09.2021 zugeleitet. Dieser hat in seiner o.g. Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet (WP 20-25 SV 20/049).

Hinsichtlich der Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die GO NRW in ihrer seit dem 01.01.2019 gültigen Fassung sowie die KomHVO berücksichtigt.

1.6 Prüfungsziel

Gem. § 102 GO NRW sind der Gesamtabchluss und der Lagebericht vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren Aufgabenbereich nach § 102 Abs. 11 GO NRW die Prüfung des Gesamtabchlusses gehört.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

1.7 Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt

Gegenstand der Prüfung war der Gesamtabschluss 2018 vom 06.09.2021 inkl. seiner Bestandteile / Anlagen.

1.8 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Es standen der Gesamtabschluss sowie der Gesamtlage- und Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Prüfungshilfsmittel waren die IDR-Prüfungsleitlinien H 2300, L 200, L 260 und L 300. Der Beteiligungsbericht 2018 lag vor, war jedoch nicht Gegenstand der Prüfung.

1.9 Prüfungsergebnis / Fazit

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

1.10 Bedeutung etwaiger Prüfungsfeststellungen

Die in den Berichten verwendeten Kennzeichnungen haben folgende Bedeutung:

B:	Beanstandung, die einen erheblichen Mangel betrifft, was zu einer Einschränkung des Testats führt
E:	Einwand, der einen ein Mangel feststellt, der grundsätzlich zu beseitigen ist.
H:	Hinweis, der zur weiterführenden Information gegeben wird.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

Prüfungsbemerkungen befinden sich auf folgenden Seiten:

Einwände

Überschreitung der Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (Einwand 1)	7
--	---

Hinweise

Korrektur der Aussage im Lagebericht bezüglich der Veränderung der liquiden Mittel (Hinweis 1)	11
---	----

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

2. Vorwort

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEFG NRW) vom 1. Januar 2005 wurde festgelegt, dass alle Kommunen in NRW einen Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen haben.

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes ist auch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse geändert worden. Die Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz traten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Übergangsregelungen und damit rückwirkende Anwendungen der Befreiungsvorschriften zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse sind im Gesetz nicht vorgesehen, sodass die größenabhängigen Erleichterungen erst ab dem Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden konnten. Für alle Gesamtabchlüsse bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 blieb die Aufstellungspflicht für die kommunalen Gesamtabchlüsse bestehen.

Soweit die Gemeinde einen Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2018 bis zum 31. Dezember 2021 aufstellt, prüfen lässt und der Aufsichtsbehörde anzeigt, kann sie von der Regelung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse Gebrauch machen. Die Gesamtabchlüsse bis 2017 unterliegen in diesem Fall nicht der Prüfungspflicht und wurden auch nicht geprüft.

Somit ist der Gesamtabchluss 2018 der neunte aufgestellte und der vierte geprüfte kommunale Gesamtabchluss der Stadt Hilden.

Der Gesamtabchluss legt Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche ab. Jahresabschluss und Gesamtabchluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch des „Konzerns Kommune“.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang besteht, hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen.

Wie in der Privatwirtschaft gelten für den Gesamtabchluss die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der Mutterorganisation, also für Gemeinden die in der GemHVO vorgegebenen Regeln (bis 2019, danach die Regeln der KomHVO).

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

Es gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit von Abschlussstichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung (und Währung).

Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabschluss müssen die verselbständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Der zum 31. Dezember 2018 aufgestellte Gesamtabschluss wurde dem Rat der Stadt Hilden zugeleitet und vom Beratungs- und Prüfungsamt für den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der kommunale Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 vom 06.09.2021 sowie der Gesamtlagebericht 2018 sind als gemeinsame Anlagen Bestandteile dieses Prüfungsberichts.

<p style="text-align: center;">Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach GemHVO aufgestellte Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtkapitalflussrechnung und der Gesamtlagebericht.

Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Gem. § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Den bestätigten Entwurf leitet der Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zu.

E1: Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde dem Rat am 15.09.2021 vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses wurde somit nicht eingehalten.

Die Verantwortung für den Gesamtabschluss, Gesamtlagebericht und die uns gemachten Angaben trägt die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens. Aufgabe der Prüfung ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Dazu wurde der am 15.09.2021 im Rat eingebrachte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtlagebericht geprüft.

Die Verwaltungsführung des Mutterunternehmens Stadt Hilden erteilte alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte am 04.11.2021 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht in einer schriftlichen Erklärung. Die von den gesetzlichen Vertretern der einbezogenen Tochterunternehmen bzw. von deren Abschlussprüfern erbetenen Aufklärungen wurden ebenfalls uneingeschränkt erteilt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

<p style="text-align: center;">Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

Die Gesamtabchlussprüfung umfasst grundsätzlich nicht die Prüfung der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, da deren Prüfung bereits nach gesetzlichen Vorschriften durch den Abschlussprüfer erfolgt ist (§ 116 Abs. 7 GO NRW).

Ebenso wurden die Überleitungsrechnungen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, soweit sie einer prüferischen Durchsicht und Bestätigung durch die jeweiligen Abschlussprüfer unterzogen wurden, nicht geprüft.

Die Prüfungen fanden im Zeitraum vom 16.09.2021 bis 03.11.2021 mit Unterbrechungen statt.

3.3 Grundsätzliche Feststellungen zur Gesamtlagebeurteilung

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Gemäß § 51 Abs.1 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

3.3.1 Aufbau und wesentliche Inhalte des Gesamtlageberichts

Der Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss 2018 enthält zunächst die folgenden Gliederungspunkte:

3.3.1.1 Einleitung, Konsolidierungskreis und Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

In den Gesamtabchluss der Stadt Hilden wurden folgende Beteiligungsunternehmen als vollkonsolidierte Einrichtungen einbezogen:

Name des Sondervermögens/Unternehmens	Anteil am Kapital
Gem. Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH	100,00%
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	52,00%
Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden GmbH	100,00%
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	94,90%
Neue Energien Hilden GmbH	100,00%
Stadt Hilden Holding GmbH	100,00%
Stadtwerke Hilden GmbH	75,10%
Verkehrsgesellschaft Hilden GmbH	100,00%
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan	65,00%
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	100,00%

Darüber hinaus wurden sechs Minderbeteiligungen als assoziierte Unternehmen in den Gesamtabchluss der Stadt Hilden einbezogen:

Name des Sondervermögens/Unternehmens	Anteil am Kapital
HD RegioNet GmbH	50,00%
Wasserwerk Baumberg GmbH	50,00%
Windpark Prützke GmbH & Ca. KG	33,33%
Windpark Lindtorf GmbH	26,00%
Kemberg Windpark Management GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG	33,33%
Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden	50,00%

Die Darstellung der Verwaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Seiten 16 und 17 des Gesamtabchlusses ist aus Sicht der Rechnungsprüfung korrekt.

3.3.1.2 Entwicklung des Konzerns Stadt Hilden

Dieser Abschnitt zum enthält grundsätzliche Erläuterungen zum „Konzern“ insgesamt. Ausführliche Erläuterungen zu den Geschäftsverläufen bei den einzelnen Gesellschaften der Stadt Hilden sind in den jeweiligen Einzelabschlüssen nachzulesen.

3.3.1.3 Gesamtertragslage

Der Überblick über die wirtschaftliche Gesamtertragslage beginnt mit der Darstellung des Gesamtjahresergebnisses, welches mit 0,8 Mio. € positiv ist und das Vorjahresergebnis (-0,3 Mio. €) um 1,1 Mio. € übersteigt.

3.3.1.4 Gesamtvermögens- und Schuldenlage

„Die Gesamtbilanzsumme der Stadt Hilden hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 2,4 Mio. € auf 618,9 Mio. € erhöht.

Das Vermögen der Stadt Hilden ist überwiegend (90,5 %) langfristig gebunden und ist durch ein hohes Grundstücksvermögen geprägt. Das Sachanlagevermögen ist mit 515,7 Mio. gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben. Die immateriellen Vermögensgegenstände mindern sich von 9,9 Mio. € im Vorjahr auf 6,7 Mio. € in Folge der Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes im Teilkonzern der Stadt Hilden Holding GmbH. Im Umlaufvermögen ist im Jahresvergleich ein starker Anstieg der liquiden Mittel von 20,3 Mio. € im Vorjahr auf 25,1 Mio. € im Abschlussjahr zu verzeichnen.

Die Kapitalstruktur hat sich im Jahr 2018 nur geringfügig verändert. Einer Verringerung der allgemeinen Rücklage um 4,1 Mio. € auf 279,9 Mio. € (Vorjahr: 284,0 Mio. €) aus der Minderung des Unterschiedsbetrages aus Kapitalkonsolidierung und dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen steht eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen im Umfang von 4,4 Mio. € auf 83,8 Mio. € und der sonstigen Rückstellungen um 1,3 Mio. € auf 12,9 Mio. € gegenüber.

Die Kreditverbindlichkeiten liegen mit 86,0 Mio. € auf Vorjahresniveau.“

3.3.1.5 Gesamtfinanzlage

„Der Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit liefert mit 17,9 Mio. € einen deutlichen Finanzmittelüberschuss.

Dieser Überschuss konnte sowohl den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 14,2 Mio. € als auch den Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1,1 Mio. € vollständig decken.“

H1: **Hinsichtlich der Entwicklung der liquiden Mittel enthält der Gesamtlagebericht auf Seite 19 unter Nummer 8.5.3 die nicht zutreffende Aussage: „Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2020 um 4,8 Mio. € auf 20,3 Mio. € erhöht.“**

Seitens des BPAes wird die Aussage im Lagebericht dahingehend korrigiert, dass sich die liquiden Mittel von 20,3 Mio. € im Jahr 2017 um 4,8 Mio. € auf 25,1 Mio. € im Jahr 2018 erhöht haben.

3.3.1.6 Gesamtfinanzlage

„Die hohe Konzentration der Einnahmen der Stadt Hilden auf die Steuereinnahmen birgt das Risiko der Unterfinanzierung der steigenden Personalkosten in schwächeren Konjunkturphasen.

Die Entwicklung der Kreisumlagen in den nächsten Jahren stellt wegen geringer Einflussmöglichkeiten ein Belastungsrisiko für die Stadt Hilden dar. Es bestehen allgemeine steuerliche Risiken hinsichtlich des Querverbundes „Bäder“ sowie bezogen auf Kundenverluste und Auswirkungen aus gesetzlichen Entwicklungen.

Im Konzern der Stadt Hilden wird der Glasfaserkabelausbau forciert, u.a. mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken. Weiter will die Stadt Hilden die Chancen der Energiewende und die Standortfaktoren konsequent nutzen.“

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Im Gesamtlagebericht sind nach Auffassung der Rechnungsprüfung wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage, zu Vorgängen von besonderer Bedeutung sowie zu den Chancen und Risiken der Stadt Hilden und ihres wichtigsten Tochterunternehmens getroffen worden.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Gesamtabchlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die Beurteilung der Gesamtlage vermittelt insgesamt - zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtlageberichtes - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hilden.

Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die Gesamtlagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die Rechnungsprüfung hat die Angaben gemäß § 95 Absatz 2 GO NRW (Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder, Angaben zu Name, Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten etc.) nicht geprüft.

Die Gesamtertragslage, die Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage sowie die Gesamtfinanzlage sind dargestellt.

3.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses

3.5.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

3.5.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlichen und organisatorischen selbständigen Betriebe der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Konsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Die Art der Einbeziehung richtet sich nach § 50 GemHVO NRW i. V. m. den §§ 300 ff HGB.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche (vAB) sind voll zu konsolidieren, sofern sie entweder unter der einheitlichen Leitung der Kommune gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 GemHVO NRW stehen oder das Control-Konzept gemäß § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW seine Anwendung findet. Kann die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche ausüben, ist die Equity-Methode gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. §§ 311 und 312 HGB anzuwenden.

Sofern weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss von Seiten der Kommune gegeben ist oder aber das Einbeziehungswahlrecht gemäß

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

§ 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt wird, sind die Betriebe zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bewerten.

Vollkonsolidiert wurden folgende vAB:

Name des Sondervermögens/Unternehmens	Anteil am Kapital
Gem. Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH	100,00%
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH	52,00%
Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden GmbH	100,00%
Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH	94,90%
Neue Energien Hilden GmbH	100,00%
Stadt Hilden Holding GmbH	100,00%
Stadtwerke Hilden GmbH	75,10%
Verkehrsgesellschaft Hilden GmbH	100,00%
Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan	65,00%
WGH Hildener Wohnungsbaugesellschaft mbH	100,00%

Darüber hinaus wurden sechs Minderbeteiligungen als assoziierte Unternehmen in den Gesamtabchluss der Stadt Hilden einbezogen.

Name des Sondervermögens/Unternehmens	Anteil am Kapital
HD RegioNet GmbH	50,00%
Wasserwerk Baumberg GmbH	50,00%
Windpark Prützke GmbH & Ca. KG	33,33%
Windpark Lindtorf GmbH	26,00%
Kemberg Windpark Management GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG	33,33%
Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden	50,00%

Bei den weiteren Beteiligungen, die die Stadt Hilden hält, besteht kein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt und sie sind aus Konzernsicht von untergeordneter Bedeutung. Sie wurden von daher im Gesamtabchluss nicht konsolidiert, sondern lediglich mit dem anteiligen Eigenkapital zu Anschaffungskosten (at cost) ausgewiesen.

Name des Sondervermögens/Unternehmens	Anteil am Kapital
Bildung ³ gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim an Rhein	33,33%
Stadtmarketing Hilden GmbH	51,00%

3.5.1.2 Gesamtabchlussstichtag

Gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist für den Abschlussstichtag 31. Dezember ein Gesamtabchluss aufzustellen.

<p style="text-align: center;">Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

Das bedeutet, dass für den Gesamtabchluss 2018 die Kernverwaltung sowie die verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB), die voll zu konsolidieren sind, ihre Konten zum 31.12.2018 geschlossen haben müssen.

Der Gesamtabchlussstichtag entspricht dem des Mutterunternehmens und aller einzubeziehender vAB.

3.5.1.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die Einzelabschlüsse der einzelnen vAB wurden bereits nach gesetzlichen Vorschriften geprüft, somit muss die Prüfung der einzelnen Jahresabschlüsse nicht mehr in die Prüfung des Gesamtabchlusses mit einbezogen werden (§ 116 Abs. 7 GO NRW). Dadurch werden Doppelprüfungen der Abschlussprüfer vermieden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Einzelabschlüsse ordnungsgemäß geprüft wurden und kein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

Alle unter Pkt. 3.5.1.1 aufgeführten vAB in privatrechtlicher Form sind durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft worden.

Die Zweckverbände VHS und Gesamtschule Langenfeld-Hilden wurden durch das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft.

Die jeweiligen Prüfberichte liegen vor.

3.5.2 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

3.5.2.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware, allgemeine Konsolidierung)

Beim Gesamtabchluss handelt es sich nicht um ein eigenständiges, aus einer Buchhaltung (Kreditorenkonten, Debitorenkonten, Sachkonten, Anlagenrechnung etc.) abgeleitetes Rechenwerk, sondern ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk. Er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der korrekten Überleitung aus den geprüften Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen.

<p style="text-align: center;">Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

Alle Jahresabschlüsse 2018 der verselbständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises der Stadt Hilden wurden von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft und ohne Einschränkungen testiert. Gem. § 116 Absatz 7 GO wurden diese Jahresabschlüsse daher nicht erneut geprüft.

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Grundlage des städtischen Jahresabschlusses und aufgrund des Verweises auch zur Grundlage des Gesamtabchlusses. Zu den wesentlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehören die Grundsätze der Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Buchführung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann. Die GoB werden ergänzt durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), die sich an den Schritten bei der Erstellung des Gesamtabchlusses orientieren. Zu beachtende GoK sind insbesondere:

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung (d. h. Wertansatz in Euro in Anlehnung an § 298 i. V. m. § 244 HGB)

Diese Grundsätze werden durch die Grundsätze der Wesentlichkeit (§§ 296 Abs. 2 HGB, 303 Abs. 2 HGB) und Wirtschaftlichkeit (§§ 291 Abs. 1, 293 HGB) eingeschränkt.

Die Tochtergesellschaften haben die jeweiligen Überleitungstabellen als Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Den NKF-Konten wurden die laut Überleitungstabelle jeweils testierten Jahresabschlusswerte zugeordnet. Die Überleitungstabelle wurden vom jeweils zuständigen Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Die Überleitungstabelle des Zweckverbandes Volkshochschule Hilden-Haaren wurde von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes zuständigen Prüfers der Stadt Hilden bestätigt.

3.5.2.2 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Verwaltung wird der Anteilsbesitz an den vAB als Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen und zwar einmal über den Beteiligungsbuchwert und somit über das Eigenkapital der Mutter und zum zweiten Mal über das Eigenkapital des vAB (die Vermögensgegenstände und Schulden des vAB).

Daher sind die Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der vAB zu verrechnen. Bei der Kapitalkonsolidierung werden der Beteiligungsbuchwert und das Neubewertete Eigenkapital des vAB ausgebucht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB).

Als fiktiver Erwerbszeitpunkt gilt der Stichtag der Erstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Da die Beteiligungsbuchwerte regelmäßig zum Eigenkapital der vAB differieren, ergeben sich hier bei der Kapitalkonsolidierung passivische Unterschiedsbeträge. Diese Unterschiedsbeträge wurden zum 31. Dezember 2011 erstmalig und dann über einen Zeitraum von 14 Jahren aufgelöst. Nur bei der IGH und GkA konnte aufgrund der geringen passivischen Unterschiedsbeträge die komplette Auflösung zum 31. Dezember 2011 erfolgen.

Aus dem Hinzuerwerb weiterer 25% an der Stadtwerke Hilden GmbH in 2015 ergab sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 21.054. Hier-von wurden TEUR 4.709 werterhöhend dem Grund und Boden der SWH zugeordnet, der Restbetrag von TEUR 16.345 wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und linear über 5 Jahre abgeschrieben. Im Jahr 2016 erhöhte sich dieser Restbetrag um TEUR 62 aufgrund nachträglicher Anschaffungskosten.

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter betrifft die Anteile der Stadtwerke Düsseldorf an der Stadtwerke Hilden GmbH sowie den Anteil der Stadt Haan am Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan.

3.5.2.3 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach § 50 Abs. 1 bis 3 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.

3.5.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB müssen in der Gesamtergebnisrechnung diejenigen Aufwendungen und Erträge eliminiert werden, die aus Beziehungen zwischen der Kommune und den vAB oder den vAB untereinander entstanden sind. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

3.5.2.5 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung ist in § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB geregelt. Gem. § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie sie in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre.

Damit sind in der Gesamtbilanz die Erfolgserträge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die aus „Konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Wesentliche Zwischengewinne des Anlagevermögens, die aus Lieferungen und Leistungen von in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen stammen, wurden gemäß § 304 Abs. 2 HGB eliminiert.

3.5.2.6 Assoziierte Unternehmen

Die Einbeziehung der assoziierten Unternehmen ist auf Seite 9 des Gesamtabchlusses (im Gesamtanhang) dargestellt.

3.5.2.7 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind auf den Seiten 9 und 10 des Gesamtabchlusses (im Gesamtanhang) erläutert.

3.5.2.8 Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist dem Gesamtabchluss als Anlage 2 zum Anhang auf Seite 29 beigefügt.

3.5.2.9 Aufgliederungen und Erläuterungen

Auf den Seiten 11 ff des Gesamtanhangs zum Gesamtlagebericht finden sich zutreffende Aufgliederungen und Erläuterungen; eine Wiederholung hier im Prüfbericht ist daher entbehrlich.

3.5.2.10 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Dabei ist auch zu prüfen, ob

- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Tochterorganisationen sowie
- Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken gemacht wurden.

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 51 Abs. 1 GemHVO bzw. § 50 KomHVO NRW. Er steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild über die Gesamtlage der Stadt Hilden und seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden vollständig und zutreffend dargestellt. Die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der vAB wurden ausgewertet und sind in den Gesamtlagebericht eingeflossen.

3.5.2.11 Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er soll detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen enthalten, z. B. über Ziele und Leistungen, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Eine komplette Neuaufstellung des Beteiligungsberichts wird nicht jedes Jahr als neue Aufgabe zu erledigen sein, sondern ist von der Verwaltung jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben. Die Fortführung der Aufgabenerledigung durch die vAB erfordert, dass durch den Aufbau einer Zeitreihe im Beteiligungsbericht auch eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gesichert und die Entwicklung der vAB transparent gemacht wird.¹

¹ Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 1121

<p style="text-align: center;">Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

Auf diese Weise wird der mit dem Gesamtabchluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützt.

In den Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufzuführen und darzustellen, zu denen die Verwaltung ein Beteiligungsverhältnis hat, d. h. auch die Betriebe, die nicht dem Konsolidierungskreis angehören.

Da der Beteiligungsbericht nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses ist, wurde er nur auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Aussagen im Gesamtabchluss bzw. Gesamtlagebericht durchgesehen.

Der Beteiligungsbericht des Jahres 2018 liegt dem Gesamtabchluss bei.

3.6 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Der vorliegende Konzernabschluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

3.6.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft ist in 2018 um 1,5 % und damit im neunten Jahr in Folge gewachsen. Die preisbereinigten Bruttoinvestitionen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,8 %, dabei die Bauinvestitionen um 3,0 %. Die staatlichen Haushalte erzielten 2018 einen Rekordüberschuss von 59,2 Mrd. €. Das Bruttoinlandsprodukt stieg gegenüber 2017 um 3,4 % und lag 2018 bei 3.388,22 Mrd. €.

Die positive konjunkturelle Entwicklung wird weiter von einem sehr niedrigen Zinsniveau begleitet. Der Europäische Leitzins lag seit 2016 bei unverändert 0,00 %.

Nachdem in 2018 die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne reine Gemeindesteuern) gegenüber 2017 um insgesamt 5,8 % auf 713,6 Mrd. € gestiegen sind, erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung auch für 2019 und Folgejahre weiter wachsende Steuereinnahmen in Deutschland.

3.6.1.1 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses

Der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist nach den Vorschriften der GO NRW aufgestellt worden. Die Gesamtbilanz und die Gesamter-

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

gebnisrechnung sind ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen und Überleitungsrechnungen der konsolidierten Betriebe und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend der Regelungen für den Jahresabschluss der Kommune zu gliedern, soweit ihre Eigenart keine Abweichung bedingt.

Die Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und Gesamtergebnisrechnung 2018 sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gegliedert und entsprechen in ihrem Aufbau den vom Innenministerium vorgegebenen Mustern für das doppelte Rechnungswesen und den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung.

3.6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Das Gesamtergebnis der Stadt Hilden ist mit 0,8 Mio. € positiv und übersteigt das Vorjahresergebnis (-0,3 Mio. €) um 1,1 Mio. €.

Die ordentlichen Gesamterträge liegen mit 242,6 Mio. € um 7,6 Mio. € über dem Vorjahreswert (235,0 Mio. €). Der Anstieg geht im Wesentlichen auf höhere Steuern und Zuwendungen zurück.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen bei 238,3 Mio. € und damit um 6,6 Mio. € über den Vorjahresaufwendungen (231,8 Mio. €). Prägend für diesen Trend sind die angewachsenen Personalaufwendungen und deutliche höhere Transferaufwendungen.

Das Gesamtfinanzergebnis sinkt gegenüber dem Vorjahr (1,8 Mio. €) geringfügig auf 1,7 Mio. € in Folge niedrigerer Zinsaufwendungen.

Das außerordentliche Gesamtergebnis stagniert auf einem zu vernachlässigenden Niveau.

Insgesamt können die höheren Steuereinnahmen die gestiegenen Aufwendungen überkompensieren.

Vertreter der Stadt Hilden sind in den Gremien der Töchtergesellschaften vertreten, eine (ausbaufähige) Beteiligungsverwaltung ist eingerichtet, so dass zukünftig auch die Steuerungsmöglichkeiten im Gesamtkonzern optimiert werden können.

Eine gemeinsame Konzernbuchhaltung ist nicht eingerichtet, so dass für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2018 unterschiedliche Werte aus der Buchhaltung der Stadt Hilden bzw. der Töchter herangezogen wurden. Grundsätzlich ist

<p style="text-align: center;">Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

vereinbart, dass aus den Bilanzen der Töchter von diesen die Überleitungstabellen für die Übernahme deren Daten in den Gesamtabchluss erstellt und von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern bestätigt werden.

3.6.3 Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Bewertungsgrundlagen bei der Aufstellung dieses Gesamtabchlusses 2018 waren die

- Richtlinie für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses der Stadt Hilden (Gesamtabchlussrichtlinie) vom 17.03.2016

und der

- Bilanzierungs- und Bewertungsleitfaden der Stadt Hilden mit Stand vom 23.12.2015 nebst der dazugehörigen Anlage mit Stand vom Stand 09.08.2011.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden der Prüfung nicht bekannt.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht 2018 der Stadt Hilden

„Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Hilden, bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Hilden einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 116 Abs. 9, § 59 Abs. 3 und § 102 Absätze 8 und 11 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts wird nach § 116 Abs. 9, § 59 Abs. 3 und § 102 Absätze 8 und 11 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts

<p style="text-align: center;">Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden</p>

der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 116 Abs. 9, § 59 Abs. 3 und § 102 Absätze 8 und 11 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Gesamtabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender, geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, den 04.11.2021

Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden

Gez.:

Michael Witek

Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden

Gez.:

Torsten Schlüter

Verwaltungsprüfer der Stadt Hilden

Gez.:

Sven Noubours

Verwaltungsprüfer der Stadt Hilden“

5. Anlagen

5.1 Wiedergabe der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters

**„Vollständigkeitserklärung
Gesamtabschluss und -lagebericht für das Haushaltsjahr 2018**

Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

- 1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß §§ 116 Abs. 4 i.V.m. 102 Abs. 7 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.*
- 2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:*
 - Frau Kämmerin Anja Franke*
 - Frau Andrea Förster*

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 28 - 32 KomHVO NRW)

- 1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Buchhaltung (Überleitungstabellen aus den verselbständigten Teilbereichen, Konzernbilanzen I und II, Ergebnisrechnungen I und II, Konsolidierungsbuchungen und deren Dokumentation) insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.*
- 2. In den Unterlagen der Buchhaltung sind alle für die Erstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Buchungen, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die Buchungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).*

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

3. *Die nach § 28 Abs. 5 GemHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.*
4. *Die nach § 32 GemHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Buchhaltung wurde*
 - *auf Frau Kämmerin Anja Franke übertragen und von ihr wahrgenommen*

Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht

1. *Der Gesamtabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Alle erforderlichen Konsolidierungsbuchungen wurden durchgeführt. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.*
2. *Im Gesamtlagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.*
3. *Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*
 - *bestehen nicht.*
4. *Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage entgegenstehen*
 - *bestehen nicht.*
5. *Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, vollständig erläutert.*
6. *Im Gesamtverbindlichkeitspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.*

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

7. *Rückgabeverpflichtungen für in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Gesamtbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag*
 - *nicht.*
8. *Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits)*
 - *bestanden am Abschlussstichtag nicht.*
9. *Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzaufstellung der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag*
 - *nicht.*
10. *Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Gesamtbilanz erscheinen*
 - *im Anhang angegeben.*
11. *Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzaufstellung von Bedeutung sind,*
 - *lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.*
12. *Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems*
 - *lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.*
13. *Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht haben könnten.*

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden

14. Die am Schluss des Gesamtlageberichts gemachten Angaben gem. §§ 116 Abs. 4 i.V.m. 102 Abs. 7 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 04.11.2021

Gez.:

*Dr. Claus Pommer
(Bürgermeister)“*

5.2 Gesamtabschluss, Gesamtlagebericht der Stadt Hilden zum 31.12.2018 und Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Hilden

Der kommunale Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 vom 06.09.2021 sowie der Gesamtlagebericht 2018 und der Beteiligungsbericht 2018 sind als gemeinsame Anlagen Bestandteile dieses Prüfungsberichts.

Stand 12.11.2021

Herausgeber:

Beratungs- und Prüfungsamt
der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 85 170
E-Mail: bpa@hilden.de